

Über III
01
Herrn Czerwonka

00/2014 Prüfauftrag

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in gesetzlich geschützte Ufergehölze am Westufer des Burgsees nicht wiederkehrend mittels Gehölzschnitt eingegriffen wird. Das derzeit geplante „Auf-den-Stock-setzen“ eines rund 120 Meter langen Weidengehölzes am Westufer des Burgsees durch den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) wird in diesem und in kommenden Jahren nicht realisiert und der betreffende Bereich aufgrund seiner Schutzwürdigkeit gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz konsequent als gesetzlich geschütztes Biotop, in das nicht eingegriffen werden darf, behandelt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Die am Burgsee geplanten, einmaligen Schnittmaßnahmen an einzelnen Gehölzen stellen weder eine Zerstörung noch eine Veränderung des charakteristischen Zustandes oder eine nachhaltige Beeinträchtigung des Biotops dar. Die betroffenen Gehölze weisen eine hohe Regenerationsfähigkeit auf. Von einer nachhaltigen Beeinträchtigung könnte man bei großflächigeren Schnittmaßnahmen mit gleichzeitiger Veränderung der Standortbedingungen, z.B. durch Entwässerungsmaßnahmen, ausgehen.

Bei dem im Verwaltungsgerichtsbeschluss von 2006 gefundenen Kompromiss, die Gehölze der Strauchschicht bis auf eine minimale Höhe von zwei Metern herunterzuschneiden, handelte es sich um keinen fachgerechten Pflegeschnitt. Mittlerweile sind die Gehölze wieder gut ausgetrieben und es ist mit dem weiteren Aufwachsen ein untypisches Auseinanderbrechen des Weidengebüsches in etwa 2 m Höhe zu befürchten, wenn der letzte Schnitt nicht zeitnah durch ein fachgerechtes auf-den-Stock-setzen korrigiert wird. Dies soll jeweils mit Hilfe eines einmaligen Schnittes von 3 Teilbereichen über einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgen, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu minimieren.

Die mit dem Rückschnitt verbundenen Auswirkungen auf die Biotopfunktion werden als nicht gravierend eingeschätzt. Der Nahrungsraum für Fledermäuse bleibt nach Ausführung der Schnittmaßnahmen im Wesentlichen erhalten. Dasselbe gilt für die Funktion des Biotops als Leitstruktur für Fledermäuse bei ihren Nahrungsflügen. Durch die Umsetzung der Schnittmaßnahmen im Winter reduzieren sich auch die Auswirkungen auf die Funktion als Bruthabitat auf ein Minimum. Rückzugsräume für Brutvögel bleiben durch den lediglich kleinräumigen Rückschnitt erhalten.

Dem Ziel des gesetzlichen Biotopschutzes, wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrem Biotopverbundsystem zu schützen, stehen die kleinflächigen Rückschnittmaßnahmen nicht entgegen.

Standorttypische Ufergebüsche sind zwar nicht auf derartige Pflegemaßnahmen angewiesen, werden aber von der Verwaltung als nicht schädlich beurteilt. Die allgemein angegebene

Regenerationsdauer von 25 Jahren bezieht sich sicherlich nicht auf kleinräumige Schnittmaßnahmen wie sie hier geplant sind.

Die Behauptung, die Stadt würde sich mit derartigen Schnittmaßnahmen nicht an den vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Vergleich aus 2006 halten, wird nicht nachvollzogen. Der gerichtliche Vergleich trifft keine Aussagen zum zukünftigen Umgang mit dem Feuchtgebüsch. Vielmehr heißt es im Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 15.11.2006: „... ob für bestimmte Tierarten ein generelles auf den Stock setzen des vorhandenen Bewuchses hilfreich oder notwendig wäre, kann dabei angesichts des gefundenen Ergebnisses, nämlich des Rückschnitts auf 2 m bis zum 15.03.2008, offenbleiben“.

Zukünftig wiederkehrende Schnittmaßnahmen zur Offenhaltung von Sichtachsen sind derzeit nicht geplant. Die Sichtachsenproblematik war auch im aktuellen Fall kein Argument, das von der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Umwelt) zu prüfen gewesen wäre. Eine naturschutzfachliche Zustimmung erfolgte aufgrund des o.g. Pflegebedarfes in Folge der sachlich sehr problematischen Vergleichsentscheidung.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- | | |
|---|-------|
| • zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept | keine |
| • Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.) | keine |
| • Kostendarstellung für die Folgejahre | keine |

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Der Antrag sollte abgelehnt werden. Das Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der Schnittmaßnahmen läuft bereits.

I.V.



Bernd Nottebaum